



Sachstand

Zur Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Einschränkung von Boni und Sonderzahlungen

Zur Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Einschränkung von Boni und Sonderzahlungen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 044/23
Abschluss der Arbeit: 28.04.2023
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
2.	Einleitung	4
3.	Verfassungsrechtliche Beurteilung	5
3.1.	Tangierte Grundrechte	5
3.1.1.	Untersagen der Auszahlung	6
3.1.2.	Untersagen der Erhöhung	7
3.2.	Eingriff	7
3.2.1.	Untersagen der Auszahlung	7
3.2.2.	Untersagen der Erhöhung	8
3.3.	Anforderungen an die verfassungsmäßige Rechtfertigung	8
3.3.1.	Legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit	9
3.3.2.	Angemessenheit	9
3.3.2.1.	Untersagen der Auszahlung	10
3.3.2.2.	Untersagung der Erhöhung	10

1. Zusammenfassung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gebeten, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer hypothetischen gesetzlichen Regelung, mit der die Auszahlung oder die Erhöhung von variablen Vergütungsanteilen wie Boni und Sonderzahlungen untersagt wird, zu prüfen und dabei auch die Frage der Rückwirkung und der Erstreckung auf Angehörige des unteren Managements in den Blick zu nehmen.

Eine gesetzliche Regelung vorstehend skizzierten Inhalts greift in die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz sowie in die Vertragsautonomie als Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz ein.

Das Verbot der Auszahlung bereits vereinbarter Vergütungsanteile unterliegt als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums mit enteignender Wirkung besonders strengen Rechtfertigungsanforderungen. Den mit dem Verbot verbundenen faktischen Verlust des Vergütungsanteils muss der Gesetzgeber durch Übergangs-, Ausnahme- und Befreiungsregelungen kompensieren. Des Weiteren muss mit dem Verbot der Auszahlung ein besonders gewichtiger Zweck verfolgt werden, um die belastende Wirkung für den Betroffenen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit aufzuwiegen. Da Angehörige des mittleren Managements, anders als die Mitglieder der Unternehmensorgane (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat), keinen Einfluss auf Leitungsentscheidungen haben, und somit auch nicht auf das Vorliegen der Umstände, an die das Verbot der Auszahlung geknüpft ist, trifft sie das Verbot besonders schwer. Soll sich das Verbot der Auszahlung auch auf Unternehmensangehörige unterhalb der Leitungsebene des Unternehmens erstrecken, so bedürfte es dafür eines besonders schwerwiegenden Zwecks.

Sofern das Verbot der Auszahlung auch Forderungen erfassen würde, die bereits in der Vergangenheit begründet, zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes jedoch noch nicht realisiert wurden, läge darin eine sogenannte unechte Rückwirkung. Diese tatbestandliche Rückanknüpfung wäre verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, wenn nicht das Vertrauen des Betroffenen im Einzelfall schutzwürdiger ist als die mit dem Gesetz verfolgten Anliegen. Nicht zulässig wäre es dagegen, nachträglich Rechtsfolgen an in der Vergangenheit gänzlich abgeschlossene Vorgänge zu knüpfen (sogenannte echte Rückwirkung).

2. Einleitung

Der Bundesgesetzgeber hat in der Vergangenheit verschiedentlich **gesetzliche Regelungen zur Begrenzung und Nichtgewährung variabler Vergütungsanteile** für Angehörige von Unternehmensorganen erlassen. Dazu gehören neben dem Aktiengesetz (AktG)¹, dem Stabilisierungsfondgesetz

1 Aktiengesetz (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2023 (BGBl. I S. 51).

(StFG)² sowie der Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung (FMStFV)³ etwa auch das Kreditwesengesetz (KWG)⁴ sowie die darauf beruhende Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV)⁵ und in jüngerer Zeit das Strompreisbremsegesetz (StromPBG)⁶ sowie das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG)⁷.

Obwohl diese gesetzlichen Bestimmungen teils seit mehr als einem Jahrzehnt in Kraft sind, hat sich das Bundesverfassungsgericht – soweit ersichtlich – bislang nicht zu deren Verfassungsmäßigkeit geäußert. Dieser Sachstand beschränkt sich daher darauf, auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und dem Stand der Rechtswissenschaft die verfassungsrechtlichen Eckpunkte aufzuzeigen, die beim Erlass eines Gesetzes, mit dem die Erhöhung oder die vollständige Auszahlung von Boni und ähnlichen Sondervergütungen untersagt wird, zu beachten wären.

3. Verfassungsrechtliche Beurteilung

Aus verfassungsrechtlicher Sicht wirft ein solches Gesetz vor allem grundrechtliche Fragen auf. So könnte es in das **Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Grundgesetz (GG)**⁸ oder in die durch **Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit** eingreifen.

Welche Anforderungen dabei im Einzelnen für die verfassungsmäßige Rechtfertigung gelten, hängt von dem tangierten Grundrecht und der Art des Eingriffs ab.

3.1. Tangierte Grundrechte

Um dies zu beurteilen, muss zwischen den beiden Varianten der in Rede stehenden gesetzlichen Regelung unterschieden werden. Soll die **Auszahlung** variabler Vergütungsbestandteile untersagt

-
- 2 Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz - StFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51).
 - 3 Verordnung zur Durchführung des Stabilisierungsfondsgesetzes (Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung - FMStFV) vom 20. Oktober 2008 (eBAnz AT123 2008 V1), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633).
 - 4 Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51).
 - 5 Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung - InstitutsVergV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 41).
 - 6 Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz - StromPBG) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512).
 - 7 Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz - EWPBG) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560).
 - 8 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

werden, betrifft dies **bereits bestehende Rechtspositionen**. Soll auch die **Erhöhung** derartiger Vergütungsbestandteile verboten werden, dürfte damit eine Vertragsänderung verbunden sein, die wohl regelmäßig durch eine einvernehmliche Aufhebung der bisherigen vertraglichen Vereinbarung und den Abschluss eines neuen Vertrages erfolgen würde. Das Verbot betrifft somit die **Schaffung künftiger Rechtspositionen**. Ist die Erhöhung allerdings bereits vertraglich vereinbart, etwa in Gestalt einer festgelegten Staffelung der Höhe der Vergütungsanteile, so würde das Verbot der Erhöhung insoweit bestehende Rechtspositionen betreffen.

3.1.1. Untersagen der Auszahlung

Zunächst berührt ein Gesetz, mit dem die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagt wird, die **Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG**. Eigentum im Sinne des Art. 14 GG sind alle vermögenswerten subjektiven Rechtspositionen, die dem Berechtigten eine private Nutzungs- und Verfügungsbefugnis einräumen, grundsätzlich also neben dinglichen **auch obligatorische Rechte**.⁹ Damit ein vermögenswertes Privatrecht dem Schutz des Art. 14 GG unterfällt, muss es dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Sacheigentum zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet sein, er muss die mit dem Recht verbundenen Befugnisse also nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben dürfen.¹⁰ In diesem Sinne zählt ganz allgemein die privatautonome Verfügungsbefugnis über Ansprüche, z.B. den Anspruch eines Verkäufers gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Waren oder den Anspruch auf eine Überschussbeteiligung bei einer Lebensversicherung, zum verfassungsrechtlichen Eigentum.¹¹ Ein Gesetz, mit dem die Auszahlung variabler Vergütungsanteile untersagt wird, tangiert die Möglichkeit des **Gläubigers beziehungsweise Zahlungsempfängers**, Zahlungsansprüche aus dem zugrundeliegenden Anstellungsverhältnis nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu privatem Nutzen geltend zu machen. Mithin betrifft ein solches Gesetz seine private Verfügungsbefugnis über Ansprüche, sodass für ihn insoweit der Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG eröffnet ist.

Daneben ist auch der Schutzbereich des Grundrechts auf **allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG** eröffnet. Die allgemeine Handlungsfreiheit erfasst grundsätzlich jegliches menschliche Handeln¹² und gewährleistet daher auch die **Privatautonomie** als Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben¹³. Diese Möglichkeit der eigenbestimmten Gestaltung privater Rechtsverhältnisse schützt Art. 2 Abs. 1 GG nicht nur im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auch dann, wenn staatliche Stellen Einfluss auf bestehende Vertragsbeziehungen nehmen, etwa durch Umgestaltung der ausgehandelten Vertragspflichten.¹⁴ Wird die Auszahlung variabler Vergütungsanteile gesetzlich untersagt, so stellt dies eine staatliche Einflussnahme auf die zuvor zwischen den Vertragsparteien wechselseitig vereinbarten Rechte und Pflichten dar. Ein entsprechendes Gesetz berührt

9 Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz/, GG, 99. EL September 2022 (Stand April 2018), Art. 14 Rn. 322.

10 Wieland, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2013, Art. 14 Rn. 57.

11 Wieland, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2013, Art. 14 Rn. 58.

12 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 2 Rn. 1.

13 BVerfGE 114, 1 (34).

14 Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 99. EL September 2022 (Stand Juni 2001), Art. 2 Rn. 102.

daher die Privatautonomie der **Vertragsparteien** als Teil ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Allerdings ist im Hinblick auf die Privatautonomie des **Gläubigers bzw. Zahlungsempfängers** zu berücksichtigen, dass Art. 2 Abs. 1 GG ein Auffanggrundrecht darstellt, es also **nicht zur Anwendung** kommt, soweit eine Beeinträchtigung eines speziellen Freiheitsrechts vorliegt¹⁵. Da das Gesetz, soweit es die Auszahlung untersagt, bereits das Eigentumsgrundrecht des Gläubigers beziehungsweise Zahlungsempfängers als Art. 14 GG berührt, ist ihm vorliegend der Rückgriff auf Art. 2 Abs. 1 GG verwehrt.

3.1.2. Untersagen der Erhöhung

Wie bereits oben dargestellt (vgl. 3.1.), betrifft die Untersagung der Erhöhung variabler Vermögensbestandteile nur die Möglichkeit, künftig bestimmte vertragliche Vereinbarungen einzugehen. Da sich die **Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. GG** nur auf konkrete, bereits bestehende Rechtspositionen erstreckt,¹⁶ ist sie insoweit vorliegend **nicht einschlägig**.

Jedoch schränkt eine solche Regelung die Gestaltungsoptionen für noch zu vereinbarende variable Vergütungsbestandteile ein und berührt daher die Privatautonomie beider (künftiger) Vertragsparteien als Teil ihrer **allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG**.

3.2. Eingriff

Entsprechend der soeben vorgenommenen Differenzierung zwischen den beiden Varianten der in Rede stehenden gesetzlichen Regelung muss auch bei der Prüfung des Eingriffs unterschieden werden.

3.2.1. Untersagen der Auszahlung

Für den **Gläubiger bzw. Zahlungsempfänger** stellt sich ein Gesetz, mit dem die Auszahlung variabler Vermögensbestandteile untersagt wird, als **Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG** und nicht als Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG dar. Während eine Enteignung auf eine vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver eigentumsrechtlicher Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben im Wege der hoheitlichen Güterbeschaffung abzielt¹⁷, kennzeichnet eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, dass sie eigentumsrechtliche Rechte und Pflichten in abstrakt-genereller Weise festlegt, also den Inhalt des Eigentums für die Zukunft in allgemeiner Form bestimmt.¹⁸ So ist eine Maßnahme nicht schon deshalb als Enteignung anzusehen, weil sie in ihren Auswirkungen für den Betroffenen einer Ent-

15 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 2 Rn. 2.

16 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 14 Rn. 5.

17 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 14 Rn. 75.

18 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 14 Rn. 33.

ziehung des Eigentums nahe- oder gleichkommt oder sie das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum völlig entwertet.¹⁹ Wird die Auszahlung variabler Vermögensbestandteile gesetzlich untersagt, so werden die zugrundeliegenden Zahlungsansprüche dadurch gänzlich entwertet. Gleichwohl fehlt es für eine Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG an dem Merkmal der staatlichen Güterbeschaffung, da die Ansprüche auf Auszahlung nicht auf den Staat übertragen werden. Dies würde selbst dann gelten, wenn der Gesetzgeber nicht die Auszahlung verbieten, sondern stattdessen das Erlöschen der Ansprüche gesetzlich anordnen würde. Es handelt sich daher um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. Satz 2 GG, die sich für den Betroffenen jedoch wie eine Enteignung auswirkt. Entfaltet eine Inhalts- und Schrankenbestimmung eine solche **enteignende Wirkung**, so muss der Gesetzgeber allerdings durch **kompensatorische Vorkehrungen** dafür Sorge tragen, unverhältnismäßige Belastungen des Betroffenen zu vermeiden und schutzwürdiges Vertrauen angemessen zu berücksichtigen.²⁰ Dabei verlangt die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG vorrangig, eine unverhältnismäßige Belastung tatsächlich zu vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich zu erhalten, was der Gesetzgeber etwa durch **Übergangsregelungen sowie Ausnahme- und Befreiungsvorschriften** gewährleisten kann.²¹ Diese Anforderungen wirken sich auf der Ebene der verfassungsmäßigen Rechtfertigung aus (siehe unten 3.3.).

Für den **Schuldner bzw. Zahlungserbringer** stellt die gesetzliche Untersagung der Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile einen **Eingriff** in die durch die **allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG** geschützte Privatautonomie dar. Als Eingriff ist jede finale, unmittelbare, durchsetzbare und mit Rechtswirkung ausgestattete Verkürzung des Schutzbereichs anzusehen. Die Untersagung beeinträchtigt die Privatautonomie (siehe oben unter 3.1.1.) und erfüllt als gesetzliche Regelung auch die übrigen Eingriffsmerkmale.

3.2.2. Untersagen der Erhöhung

Die gesetzliche Untersagung der Erhöhung verkürzt die Vertragsfreiheit **beider (künftiger) Parteien** (siehe oben unter 3.1.2.) und stellt daher für beide einen **Eingriff** in ihre **allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG** dar.

3.3. Anforderungen an die verfassungsmäßige Rechtfertigung

Um verfassungsmäßig gerechtfertigt zu sein, müssen die Eingriffe dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** genügen.²² Dies ist der Fall, wenn sie zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sind.²³

19 Jarass, in: Jarass/Piero, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 14 Rn. 78.

20 BVerfGE 143, 246 (338 Rn. 259).

21 BVerfGE 100, 226 (245).

22 Jarass, in: Jarass/Piero, GG, 17. Auflage 2022, Art. 20 Rn. 113.

23 Jarass, in: Jarass/Piero, GG, 17. Auflage 2022, Art. 20 Rn. 116.

3.3.1. Legitimer Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit

Als Bezugspunkt für die drei Teilgebote des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der mit einer staatlichen Maßnahme verfolgte **legitime Zweck** dabei von **besonderer Bedeutung**.²⁴ Ein Zweck ist legitim, wenn er verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist.²⁵ Inwieweit eine gesetzliche Untersagung von Auszahlung oder Erhöhung variabler Vergütungsbestandteile insgesamt verhältnismäßig und damit verfassungsmäßig gerechtfertigt ist, hängt somit entscheidend von dem konkreten Zweck ab, der mit einer solchen Maßnahme verfolgt wird. Im Folgenden können daher nur die allgemeinen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit skizziert werden.

Für die **Geeignetheit** einer Maßnahme reicht die bloße Möglichkeit aus, mit ihr den verfolgten Zweck zu erreichen.²⁶

Darüber hinaus muss die Maßnahme auch **erforderlich** sein, sie darf also nicht weiter gehen, als es zur Erreichung des Zwecks nötig ist. Daran fehlt es, wenn ein gleich wirksames Mittel zur Zweckerreichung zur Verfügung steht, das den Grundrechtsträger weniger sowie Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet. Die sachliche Gleichwertigkeit der alternativen Maßnahmen zur Zweckerreichung muss dafür in jeder Hinsicht eindeutig feststehen.²⁷

3.3.2. Angemessenheit

Die Maßnahmen müssten zudem **angemessen** sein. Angemessen ist eine staatliche Maßnahme, wenn die dadurch bewirkte Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht.²⁸ An dieser Stelle kann die **Stellung** der von dem Verbot der Auszahlung und Erhöhung **betroffenen Personen in dem jeweiligen Unternehmen** ins Gewicht fallen. Während Angehörige der Unternehmensorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführung) aufgrund der ihnen zufallenden Leitungsbefugnisse je nach Ausgestaltung des Verbots unter Umständen Einfluss darauf nehmen können, ob es für ihr Unternehmen eingreift, ist dies Angestellten im mittleren Management mangels entsprechender Befugnisse regelmäßig nicht möglich. Daher trifft sie ein Verbot potenziell schwerer als Mitglieder der Unternehmensorgane.

Im Übrigen ergeben sich für die Untersagung der Auszahlung und der Erhöhung variabler Vergütungsanteile jeweils unterschiedliche Anforderungen.

24 Jarass, a.a.O.

25 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 20 Rn. 117.

26 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 20 Rn. 118.

27 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 20 Rn. 119.

28 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 20 Rn. 120.

3.3.2.1. Untersagen der Auszahlung

Wie bereits dargelegt (siehe oben unter 3.2.1.) gelten für das Verbot der Auszahlung, soweit es sich dabei um eine **Inhalts- und Schrankenbestimmung mit enteignungsgleicher Wirkung** handelt, besonders **strenge Anforderungen** an die **Verhältnismäßigkeit**. Der belastenden Wirkung für den Gläubiger bzw. Zahlungsempfänger, die vorliegend einem Verlust seiner Zahlungsansprüche gleichkommt, muss der Gesetzgeber soweit wie möglich durch **Übergangs-, Ausnahme- und Befreiungsregelungen** Rechnung tragen.

Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ist sowohl bei Art. 14 GG als auch bei Art. 2 Abs. 1 GG zudem das **Rückwirkungsverbot** zu beachten.²⁹ Dabei muss zwischen Fällen der echten und der unechten Rückwirkung unterschieden werden. Eine **echte Rückwirkung** – auch als „Rückbewirkung von Rechtsfolgen“ bezeichnet – liegt vor, wenn eine Norm für Tatbestände, die schon vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung abgeschlossen waren, gelten soll.³⁰ Sie ist **grundsätzlich verboten**, jedoch kann das Verbot durchbrochen werden, wenn zwingende Belange des Gemeinwohls oder ein nicht – oder nicht mehr – vorhandenes schutzbedürftiges Vertrauen des Einzelnen eine Durchbrechung gestatten.³¹ Dagegen ist die **unechte Rückwirkung** – auch „tatbestandliche Rückanknüpfung“ genannt – dadurch gekennzeichnet, dass eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet.³² Die unechte Rückwirkung ist zwar **in der Regel zulässig**, jedoch kann das Vertrauen des Betroffenen im Einzelfall schutzwürdiger sein als die mit dem Gesetz verfolgten Anliegen, etwa wenn die Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen.³³ Wird die Auszahlung variabler Vergütungsanteile gesetzlich untersagt, so kann dies Ansprüche betreffen, die bereits vor Verkündung des Gesetzes vertraglich vereinbart und damit begründet, aber zum Zeitpunkt der Verkündung noch nicht erfüllt wurden. In diesem Fall wirkt das Gesetz also auf eine gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehung für die Zukunft ein und entwertet damit zugleich Ansprüche auf Auszahlung der variablen Vergütungsanteile. Insoweit liegt also eine verfassungsrechtlich grundsätzlich unter den eben genannten Voraussetzungen zulässige unechte Rückwirkung vor.

3.3.2.2. Untersagung der Erhöhung

Anders als im Falle der enteignungsgleich wirkenden Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gibt es für Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG keine spezifischen Vorgaben für die Angemessenheit einer Maßnahme. Gleichwohl müssen auch die Belastungen durch Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des verfolgten Zwecks stehen. Zudem verkürzt das Verbot der Erhöhung,

29 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 20 Rn. 94.

30 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 20 Rn. 96.

31 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 20 Rn. 99 f.

32 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 20 Rn. 98.

33 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage, 2022, Art. 20 Rn. 104 f.

wie oben dargelegt (siehe oben unter 3.1.2.), nur die Gestaltungsoptionen für noch zu vereinbarende variable Vergütungsbestandteile. Es betrifft daher keine gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehung, sodass die Maßgaben des Rückwirkungsverbots insoweit nicht beachtet werden müssen.

* * *